

HRK



**KOOPERATIONSVEREINBARUNG
zwischen**

**der Hochschulrektorenkonferenz HRK,
der Associação Nacional dos Dirigentes das Instituições Federais de Ensino Superior
– ANDIFES,
des Conselho Nacional das Instituições da Rede Federal de Educação Profissional,
Científica e Tecnológica - CONIF,
der Associação Nacional das Universidades Particulares - ANUP,
der Associação Brasileira das Universidades Estaduais e Municipais – ABRUEM
und der Associação Brasileira das Universidades Comunitárias - ABRUC**

In dem gemeinsamen Bestreben, die akademischen Verbindungen zwischen beiden Staaten zu fördern schließen HRK, ANDIFES, CONIF, ANUP, ABRUEM und ABRUC die folgende Vereinbarung. Die Abkommen vom 06.02.1996, vom 07.04.1997 und vom 31.07.1997 verlieren damit ihre Gültigkeit.

**ARTIKEL 1
Zweck des Abkommens**

(1) Die Partner dieses Abkommens werden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung der Kooperation und der akademischen Mobilität zwischen den Hochschulen beider Staaten in Lehre, Studium, Forschung und Entwicklung sowie in den Bereichen der Weiterbildung und des Wissens- und Technologietransfers zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere:

- Austausch und Aufnahme von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden,
- Gemeinsame Forschungsprojekte,
- Hochschulpartnerschaften,
- Gemeinsame Seminare und Workshops.

ARTIKEL 2 Teilnehmende Hochschulen

(1) Diesem Abkommen können beitreten:

- Brasilianische Hochschulen, die ANDIFES, CONI, ANUP, ABRUEM oder ABRUC als Mitglied angehören und die Programme im Postgraduiertenbereich anbieten, die von der Fundação Coordenação de Aperfeiçoamento de Pessoal de Nível Superior – CAPES empfohlen werden.
- Deutsche Hochschulen, die Mitglied der HRK sind.

(2) Dieses Rahmenabkommen steht dem Abschluss bilateraler Abkommen zwischen deutschen und brasilianischen Hochschulen mit weitergehenden Vereinbarungen zur Zusammenarbeit in den in Art. 1 Abs. 1 genannten Bereichen oder der Fortführung bestehender Abkommen nicht entgegen.

ARTIKEL 3 Forschungszusammenarbeit

(1) Die Hochschulen beider Staaten, die diesem Abkommen beitreten, werden sich bemühen, die Kooperation über die akademische Mobilität hinaus durch die Zusammenarbeit in gemeinsamen Forschungsprojekten, die die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich Wissens- und Technologietransfers zum Ziel haben, zu vertiefen.

ARTIKEL 4 Mobilität von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Entsendende und aufnehmende Hochschule werden sicherstellen, dass Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die auf der Grundlage dieses Abkommens Studien verfolgen, entsprechend den im Appendix enthaltenden Empfehlungen hinreichend qualifiziert sind, um Studienvorhaben in angemessener Zeit erfolgreich abzuschließen.

ARTIKEL 5 Unterstützung

(1) Kooperierende Hochschulen werden sich bemühen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierenden während ihres Aufenthaltes im Rahmen von Programmen oder Aktivitäten auf der Grundlage dieses Abkommens die erforderliche Unterstützung zu geben.

(2) Die aufnehmende Hochschule wird Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierenden, die an Aktivitäten auf der Grundlage dieses Abkommens teilnehmen, die Nutzung akademischer und wissenschaftlicher Einrichtungen und Dienste sowie Arbeitsmöglichkeiten (Zugang zu Archiven, Museen, Bibliotheken, Laboren, Recheneinrichtungen, Kopier- und Kommunikationsdiensten, etc.) in gleicher Weise ermöglichen wie eigenen Angehörigen der entsprechenden Gruppe.

(3) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für ausländische Studierende haben Studierende während des Aufenthalts an der aufnehmenden Hochschule dieselben Rechte und Pflichten wie Studierende der aufnehmenden Hochschule.

(4) Die aufnehmende Hochschule wird Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierende über die zu beachtenden Bestimmungen und Modalitäten für die Einreise, den Aufenthalt und die Tätigkeit an der Gasthochschule informieren und sie im Umgang mit den zuständigen Stellen unterstützen.

ARTIKEL 6 Koordination

(1) Koordinierungsaufgaben, die für die Ausführung dieses Abkommens erforderlich sind, werden auf brasilianischer Seite von ANDIFES, CONIF, ANUP, ABRUEM und ABRUC in Zusammenarbeit mit CAPES, auf deutscher Seite von der HRK in Zusammenarbeit mit dem DAAD wahrgenommen.

ARTIKEL 7 Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen gilt für fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht von einem der Partner schriftlich und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(2) Die gemäß Art. 4 aufgenommenen Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden können im Fall einer Kündigung ihr Studium zu den Bedingungen des Abkommens zum Abschluss führen.

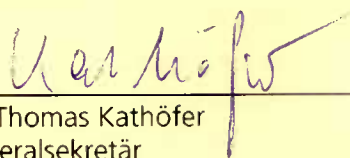
ARTIKEL 8
Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, nachdem auf beiden Seiten die erforderlichen Zustimmungsverfahren abgeschlossen und darüber entsprechende Mitteilungen ausgetauscht worden sind.

(2) Dieses Abkommen wurde in deutscher und portugiesischer Sprache gefertigt. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.


Bonn, den 23. November 2011

Für die HRK



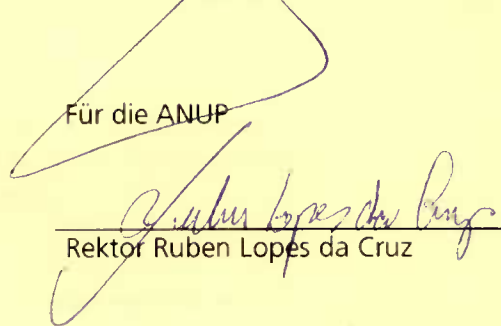
Dr. Thomas Kathöfer
Generalsekretär

Für die ABRUEM



Rektor João Carlos Gomes

Für die ANUP



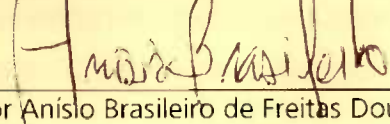
Rektor Ruben Lopes da Cruz

Für die CONIF




Rektor Claudio Ricardo Gomes de Lima

Für die ANDIFES



Rektor Anislo Brasileiro de Freitas Dourado

Für die ABRUC



Rektor Marcelo Ferreira Lourenço